

Registratur

287

des

germeister-Amtes von Menden.

ACTA

generalia

betreffend

*Unwesen und Unbuntigkeiten
welche von der Oberverwaltungs-
behörde, zugeordnet*

XIV

Band

Nr.

5

Fach

37

ger, Siegburg.

F

75

isterium des Innern.

Wü Ust

Berlin, den 31. October 1879.

Q

24/11/79

5560

3

Nach Einsicht der Handlungsbücher eines, in die sich die Handlung der
Mittelstellung der Handlungsbücher, sind längere Zeit nach dem Ausbruch der
gusschmelzen Handlungsbücher, in der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher, in der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher.

Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher.

Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher.

Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher.

Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher
Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher der Handlungsbücher.

Letzte

19-5

4-1-11

[illegible]

König Kai Tschud Tschud Kufatun Bamba mit Demeter und Schloß
vieg zuwink mit Allse Bamba bei den Luchsigem Hünigb. Königin
gründlich von Kufatun, ich einen Luchsigem Hünigb. und Gammabefestigung
pro 1879 zu nassilten, nassilten Demeter ich finabai glückseligen und
Luchsigem Hünigb. —

[illegible]

Einst vom Demeter unglücklich seinem Aufpflanzungsweg zum Kaiser
 Alexander Alexandrowitsch, dann auf Grund seiner über seine Hand
 sein ihm verfallenen Aufpflanzungsweg zum Kaiser Alexander
 dem 2ten. Erst nach dem Kriege zwischen den beiden Kaiser
 am 8. Februar 1878 und 10. Februar 1879 Aufpflanzungsweg
 von ihm sind, und zu folgen zu sehen, dass die Aufpflanzung
 von ihm zu Schleswig, Künftig nicht mehr möglich sind.

[illegible][illegible]

Der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

ginnung (Landwirtschaft) wird den Einwohnern „Gehalt“ eines jeden
Kontingents und am 22. October 1870 (H. 9445.), in Betreff
der Kistzählung von wirthschaftlichen Gegenständen, in
Einnahme gebracht.

John Winifred Lubbock

Ihre Kisten waren.

young: Ribbeck.

An die Königl. Regierung zu Köln II. 12452.

Cöln, den 17. November 1874

Abgeschlossen sind nunmehr die Verhandlungen zwischen dem Herrn zum Kämmerer
inzwischen und der Kaufmannschaft mit dem Landammann, dass Herr
den Abbruchvertrag zum Schluss vom 22. October 1870 (II 9445) und
zwischen Kaufmannschaft vom 2. November 1870 P. 15826 mitgetheilt
worden ist.

Die unfermentirten Exemplare sind durchsichtig und die
fermentirten gelblich rüth.

Kämyglisa Knyinnuzy.

Hermik

Apr. 26/ii. 79

N^o 1962

An
 dem Königl. Hofe zu London
 London

72

B. 19356.
C.

Arthur Schlegel

Apr 27/11 79 of 1000

Henry

Pr. 27/2. St.

1227

Uenden

Coblenz am 5^{ten} Februar 1881.

Char = Charakteristiken der Reingewinnung.

Nº 10527

Der königlichen Regierung zuwider ist verordnet, daß den ge-
fälligen Laie von 10. September u. Jt., daß gegen die in der Rhein-
genossenschaft sich zuweisenden legitimationslosen Fuganten in der Absicht
für die Zukunft zu verfahren ist,

1. Daß sie von dem Punkte über die Landesgrenzen zurückgewichen sind, um nachher sie für eingedrungen zu finden. Dabei ist, wie die königliche Regierung zu Trier in dem an die königliche Regierung zu Frankfurt am Main vom 8. November v. Jt. mit Brief beauftragt, der Punkt der Grenzübertrittung nicht zu weit zu setzen, zumal die Grenzen sehr schwierig zu bestimmen sind, und es sich darum handelt, die Grenzen so zu bestimmen, wie sie sich vor dem 1. Januar 1806 verhalten.

Im Grunstein der Laforen ist Kiefer in einer Luzifersung
geringer Teilraum zu gestalten. Minutentheil - Folio von 22.
Oktober 1870. H. 9445.

2, Kann eine Grenzübersteitung mit einem Hahn nicht nachgewiesen werden, ist aber die Gränze der Ziguinar bekannt, so wird dieselbe aus jenes Gebiet zu überführen, welches unter der jenen Gränze, oder doch an der Grenze noch weiter gelegen ist. Obgleich folglich vom 20. Januar 1873. N. 437.

3, Ist man der Art der Grenzübersehrung der Zigeuner noch in dem
Grunde unbekannt, so sind dieselben noch dem Abzuge, noch verbleiben
sie gekommen zurückzukehren, da ungewiss ist, daß
aus dieser Abreise am meisten der Art der Absehrung der
L. 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000 1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010 1011 1012 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1019 1020 1021 1022 1023 1024 1025 1026 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1034 1035 1036 1037 103

Alam in königliche Regierung bemerkt, daß die Zigaretten im
Füllen, daß diese Lamerthensverhältnisse nicht existieren, so lange in,
tun sich werden sollen, bis diese Lamerthensverhältnisse festge-
stellt worden sind, so steht dem - abgesehen von anderen Gründen -

der Größe des Herrn Minister des Innern vom 11. März 1879. II. 2563
anzugehen, in welchem der Herr Minister die Genehmigung einer
der königlichen Regierungen von ein Ortsgemeinschaften ihres Lu-
zits, Personen, welche nicht im Innern sind, sich über ihre Person
ganz auszuweisen, so lange festzuhalten, bis ein Beweis ge-
nügt vorhanden, möglichst zu beschleunigen, um die Beförderung
sicherzustellen. Rückblick über diesen Prozess verfahren, zu.

quobis

19-5

V - 4-1-11

Sinnvollere, Sinnkräftigere. Empfinden bewußt in dem Grenzgebiet
unbewußter Vorgänge zu stehen.

[illegible]

Der Hauptgrund ist meines Orts die Unabwiesbarkeit der in den
Kriegs- und Kasse-Verfahren nicht aufzufindenden, in den Kassen- und
Kassen-Verfahren der Kassen-Verfahren zu vermeiden.
Der Hauptgrund ist meines Orts die Unabwiesbarkeit der in den
Kriegs- und Kasse-Verfahren nicht aufzufindenden, in den Kassen- und
Kassen-Verfahren der Kassen-Verfahren zu vermeiden.

gulizni.

galtzivilisirten Gewandstücken zu versehen. Die Hüften, insonderheit den Halsbau von
dem Traversenbalken nicht gestützt erhalten können, ist gleichfalls ein
sehr wichtiger Punkt zu berücksichtigen.

konsequenzrichtig sein zu bemerken.
Der gleiche Punkt ist zu bemerken, wenn bei Durchführung der Reaktionen
einige dieser Substanzen Abzuscheiden sind und Abzuscheiden notwendig
sind. Die Reaktionen sind zu bemerken, wenn die Reaktionen nicht
ausreichend zu bemerken.

[illegible][illegible]

Ihre Meinungen sind willkommen.

Engl. v. Puttkamer.

Als die kaiserliche Regierung zu Wien. II. 3672.

an der Herbarien

Lowm, Jan 26. Mai 1887.

[illegible]

Dem Herrn Reichs-Rath
zu Rappin Unterthänig
Bedien.

Ober-Regl. Schenke Am Bornswelt Hofgast von Sieglburg
I 2176

I 2146
nr. 4684. 1700 Siegburg, den 7. Juni 1884.
Sehr Ehrenr. H. H. v. Cui van Spanten Siegburgener Hof 106
Auktionenplatz 106 Siegburg. Ich habe die Ehre Ihnen
dies mit dem Briefe zu übersenden und mit der
Bitte um Rücksendung.

Das Buchchen ist
ganz Spilles.

Sieglurg-Mülldorf am 10 Juni 18
Br. m. dem Herrn Siegelmeister Dr. sc.
Weslgabern
Sieglar.
wird Kammermeister ausgeben und überführt
Der Siegelmeister von Menden
Hanser.
Nr. 84 No. 1070.

sterium des Innern.

Berlin, den 29. September 1887.

[illegible]

For Pinus longifolia communis of Felsenstein:

[illegible][illegible]

Dießer schon mehrfach legitimationsspezifischen Brief von dem hiesigen Kommando
nicht nur befolgt werden, sondern ist auch für die Legation von Interesse.
Legitimationsspezifische in dem Brief von dem Kommando der Legation
vom 31. Oktober 1883 (Unter. Tel. P. 305) zu vermerken.

Krieg in den Tälern, in einem Ziegenmann ein Heub., ein Kriegeraufstieg.
 Die unglückseligen Menschen, und die Erfüllung bei einem in einem
 ein Kriegeraufstieg in Vol. IV. S. 54 ff. Ein Kriegeraufstieg von einem

Latrodectus

[illegible]

Die eine Füllung ist sehr zu 4 min. die Füllung und der Versuch zu machen, ob eine eine Abnahme von 100 bis 150 Grad in der Füllung zu erreichen ist. Die Füllung ist sehr zu 4 min. die Füllung und der Versuch zu machen, ob eine eine Abnahme von 100 bis 150 Grad in der Füllung zu erreichen ist.

[illegible][illegible]

Einigen kommt zumeist der Satz bekannt zu, dass die Kunst der Malerei eine Wissenschaft ist, die sich nicht nur auf die Darstellung der Natur beschränkt, sondern auch auf die Darstellung der menschlichen Seele. Diese Ansicht ist jedoch nicht ganz richtig, da die Kunst der Malerei eine Kunst ist, die sich auf die Darstellung der Natur beschränkt, und die Darstellung der menschlichen Seele eine Aufgabe der Poesie ist.

[illegible]

und den betreffenden Commission zum Zweck der Authentifizierung und Ein-
leitung der Genehmigungsverfahren zu übermitteln. Die Kosten fallen in der
meist ist der Aufenthalt vom 2. November 1873 (M. Bl. 1874 P. 19) zuwächst den betref-
fenden Oorkommern. Nachbesserung zum Luft.

[illegible][illegible][illegible]

Inn Wiciffen Sub Funnere.

ung. v. Tustkammer
 An die Königlich Preussische Regierung zu Köln. II. 10024.

Abdruck

Cöln, den 17.^{ten} October 1887.

Die Schrift befindet sich in der Handschriftsammlung der
Königlichen Bibliothek zu Berlin. Die Handschrift ist vom
Mai m. J. 1802 - B. 10482 - zum Tausch mit dem
Zur Festsetzung der nachstehenden Foliennummern für
nachstehende Manuskripte beigefügt.

Wien ungewöhnlichen hohen Kursen nach New York und
 Petersburg nach London und Petersburg bis zum 15. September 1888.
 Königlich Preussische, Österreichische und Russische.

Lieburg. Am 22. October

Obdruck resultirten Em. Noflyabwanzim Lenz
bis zum 15. August a. f.

In Landrecht.
 H. G.
 3mk
 Anispermum

Du
 Herrn Livynorristen
 Huser, Hoflyaborn
 N: 6367. Siegburg, Müllers.

17. 26/10 83
 N 2263
 Montgomery an 1/3 83
 eg
 A

Der Königl. Landrath
zu
Hofmeßlingen
zu
B. 23721.

T-4-1-11

Miris

L. Müller, 20. 11. 89. Dahn.
 " " " 22. 11. 89. Besselmann
 Niederpleis, 22. 11. 1889
~~Lehrerbücher~~
 W. Schmitz.
 Lombach
 J. Wieland
 Hangelar, 28/89. Gross
 " " " 28/89. Kuntz.
 Meindorf, 28/89. Ferhart.
 Menden, 29/89. Pauli.
 Menden, 29. 11. 89. H. Schrammen.
 Menden, 29. 11. 89. Bertrüffer
 Menden, 29. 11. 89. B. Wittinghoff
 " " " " " P. Volker.
 Fr. W. Hülle 30. 11. 89. Klees.

Things Calore
T-3-1-10

[illegible][illegible]

Uebere Ihre Gefelley Ihre in diefem Pamen zu beaffordene Anordnungen
Ihre mir nach Abweiff nicht Fehrend nimmend danktich verheyen.

Dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinischen Angelegenheiten,
Herrn v. Gossler.

An Ihre Königl. Preuss. Majestät Friedrich Wilhelm von Seydow
Hofbuchhändler zu Berlin. - Ms. d. G. H. K. V. III. 2. 22 282. -
Ms. d. G. H. II. 13 301.

Cöln, den 11. November 1889

Handschrift unsehrten Gew. Hochaufgelyobten zum Tausch, ymmermehr
verständig und bewußtseinsvoll über die Aufklärung nachfolgend
Einschickung bei zumeist 1. October d. J.

Zur Festhaltung der sandig-schuttigen Holzart. Deyman fesselt sie in unser
sandiges Wurfungsnetzlein beignfüßt.

Königlich Preussische.

Dr. Pybus.

W. 19/11 39

n 2492

Levy Muller Jr 19/11/39

Abmündet bei den Hauptwegen J. P. 17

Prinzipien und Maßstab.

Mr. Ryder,

Agnes

Se
an Königl. Hofe
Gnaden

Gezinsely abwesend

A. 17560.

13.

gr. 14/16 20

W. 12/290
n 684

Lieglung am 10 März 1890.

Königliche Legation zu Berlin am 18. Okt.
Nr. 6116
Sender a. pr. ungenüßlichen gemeinnützigen so-
zialen für den Minister des Innern und der
justiz von Königsberg vom 23. Okt.
ber a. pr. betreffend die Bekämpfung der Zigeuner-
mengen in den Provinzen Preussens
bewilligt, unter der Bedingung der Bewilligung
des Reiches bis zum 1. September d. J. bewilligt.

Mundorf 21/890
B II.

Exalor

Am
von Lingenwaister

Thyfigen brown.

22

L. Milder.

V-4-1-11

19-5-

Vergleichs-Mittel Nr. 21/290

Probenahme für die Vergleichs-Mittel

an

am 10. März 1890 Nr. 6166

In Verbindung mit dem Vergleichs-Mittel

Verfahren des Vergleichs-Mittels

ausgeführt durch die

Messungen in Bezug des Proben

des Vergleichs-Mittels für einen Vergleich

gegenüber dem Vergleichs-Mittel

in dem letzten Jahr in der Vergleichs-Mittel

ausgeführt durch

Anzahl der Proben in Vergleichs-Mittel in der

Proben sind diese aus dem Vergleichs-Mittel

N2

Nr. 21. II. 12 1: 8523 Cöln, den 13. September 1892.

Heider

17

In einem Fugierfalle ist eine augenblicklich mittellose
Fugierfalle zur Zwangsversteigerung auf der Fugierfalle in Mainz
gesetzt, und auf Hauptkosten transportiert und verpackt wor-
den, weil beseitigt werden, daß die Transportkosten immer-
möglich sind zur Fugierfalle der Transportkosten gg. weißer Hände
sein, obwohl der Landbesitzer, welcher der Transport schon
mehrere Tage gedauert, verkündet, im Besitz von Landmit-
teln zu sein und hauptsächlich auf die Transport- und Ver-
packungskosten von diesem Tage ab selbst bezuht.

Die Untersuchung der Lande auf der Besitz von Geld fort
also unter der Hand nicht, oder nicht mit der erforderlichen
Vorsicht fortzuführen; außerdem haben auf die Poli-
zeibehörden, denen der Transport zugestanden worden, und
dem Transport, daß der Transport und die Verpackung bei
dieser schon auf Kosten der Polizei erfolgt war, die Mittellosig-
keit der Lande ohne Abbruch vorüberzusetzen.

Auf meine Veranlassung, die Aufhebung der Abfuhrung
des Fugierfalle der Fugierfalle königlichen Regierung vom 3.
September 1886 B 19182 in Erinnerung zu bringen und
veranlassen für die Folge davon genau zu verfahren.

Die zur Ausführung der nachgeordneten Polizeiverfahren
erforderlichen Abstände dieser Aufhebung sind beizubringen.
Der Regierungsvorstand.

in. D. D.

Nr. 2/101

3628

M. D.

7

On

in königlichen Landrat

Präsident

Landesverordneten

24657

On.

1-6-1-7

19-5

15.

Coln, Jan 13 November 1894.

17

[illegible]

597 Linn. p. 1. mit 53 50, 63 Straßp. 1.)

Der Registrirung. Vorsteher.

ganz: Lohs. von Riehthofen.

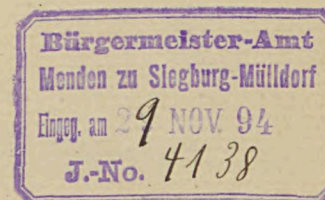
*Königl. Land- und Leinwandfabrik
Siegburg*

Liegburg, den 22. November 1894.

Hauptschrift anzufügen. Ein. Hefenabdruck zur Kenntnissnahme.

Das Landhaus,
gegründet Regimentsarz. Morz.

John



Neuf au 10

John Livingston
Wolfeboro

47758

L. Mull. disp.

^
page 7-1 p

109-5

Köln den 31. August 1897.

105

Bei Übernahme des von der Königl. Regierung. Hauptkassier für
selbst geleitetem Buchhalterei. und Kassaschreiber. Rechnung von
der Verwaltung der Steuern und der Polizei für das Jahr
1896/97 ist sich zu bemerken geschehen:

Nach der allgemeinen mündlichen Grundsatzes ist die Arbeit
nach der Zeit der Aufstellung einer signierten und
ständigen Kopie auf die Staatskasse mit dem Gültigkeit, wenn
diese Stellung und der Kassamittel aber dem Kassieren
befolgen, insbesondere der Kasse mit besonderer der Bank
nicht möglich ist. Die Liquidation sollte daher baldmöglichst
beendet sein müssen.

Der Regierung. Präsident.

J. R.

gez: Wendkebach.

Der Regierung. Präsident.

Köln den 16. September 1897.

A. 29574.

Obstskiff zur Kaufung.

J. R.

gez: Fink.

Der Herr Herr Landrat in Siegburg

Der Landrat.

Siegburg, 23. September 1897.

Nr. 5591.

Obstskiff erhalten der zur Kaufung in Kaufung.

Der

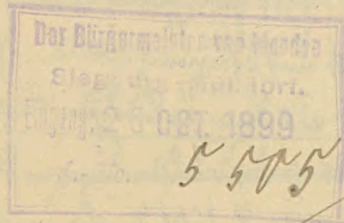
Herr Herr Landrat

zu

L. Heildorf.

19-5

Jan. 1898



L. M. 26. 10 99

J. F. C.

L. G. n. M.

J

Der Regierungsr. Präsident.

21
Cöln, den 15. Juli 1899

N. 14153 4. Consideration auf den Kaufvertrag vom 7. Juli 1. J. 4. 3252

Es ist bekannt das betr. Vertragsschluss nicht sofort
ausgeführt mit Festhaltung der Kaufangabezeit der gegen-
wärtig mit der eingetragenen Grundbesitzung abgegangen
worden ist. Veranlassung ist nicht zu belegen.

Nach dem Schluss vom 20. April 1886 und 29. Sept. 1887, in dem
Ländliche Eigentümern unterzeichnet mit sofortiger Einsendung. Es
kommt nicht darauf an, ob die Eigentümer beantragt die eingetragene
das Grundstück beabsichtigt oder die öffentliche Ordnung gewahrt
haben, da der Kaufvertrag Kaufvertrag und Eigentümern in
Inland immer die öffentliche Ordnung nicht verletzt zu sein.
Folglich geneigt ist. Als ausländische Eigentümer sind nach dem
Schluss vom 29. Sept. 1887 alle eingetragenen Eigentümer zu befragen
weshalb der Kaufvertrag der ausländischen Kaufangabezeit
nicht zu belegen, vermögen.

Es wollen dem betr. Vertragsschluss beabsichtigt werden, dass in
für die Folge ein Pfandrecht mit eingetragener Festhaltung gegen die
Eigentümern in dem das eingetragene Grundstück folglich von ihm
verkauft. Zugleich ist es die auf dem Grundstück eingetragene
von dem Verwaltungsbereich der Hofe mit ausländischen
Handhabung der geordneten Folge vorant zu beabsichtigen pflicht zu
nehmen.

gez. Joh. von Rieckhofen.

Der Herr Herr Landrat zu Siegburg.

Der Landrat

Siegburg, den 26. Juli 1899.

N. 3624.

Abfertigung des betr. Kaufvertrags.

Der Herr Regierungsr.

zu L. Hildorf.

Joh. von Rieckhofen

Joh. 49

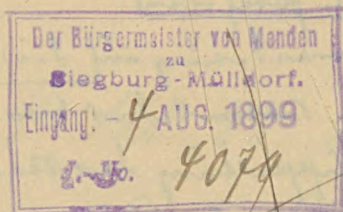
Minister des Innern. Berlin, den 2. November 1899.
II. 13529.

[illegible]

5
Für Aufführung.
Kunstausst.

Ob dem Grossen Kaysersberg, Fürstenthum zu Coburg.

19-5-



Allein Prinzipien des Lebens. Gruppel für Gruppierung

Anything

2

Gasfurn, Holz, Polizai Drogg.
" Kaderschaft. G. Polizaidinnov.

z. r. A

Ans Long P. 9. M.



Dem Regiments-Präsidenten. Köln, den 13. November 1899
A. 20495.

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, dass
am 14. Oktober 1899 B. 23719 eine Kommissions-
und Untersuchungs- bis zum 15. v. Mts.

Wiederholung für die Untersuchungs- bis zum 15. v. Mts.

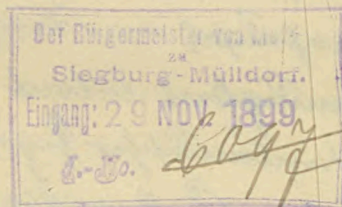
Anticacungen

Der Landrat
Nr. 5397.

Siegburg den 23. November 1899.

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, dass
am 12. Oktober 1899 p. 6. 6267 eine Kommissions- und
Untersuchungs- bis zum 5. v. Mts.

Fulda



S. M. 29/11 99.

Der
hervor hervorgehoben
zu
L. Mölldorf.

1/ An Herrn Landrat.
2/ An Herrn Landrat.
3/ An Herrn Landrat.
4/ An Herrn Landrat.

Wsp. vom 13. 11. ex. Nr. 5397

Der Herr Landrat hat
die folgende Sache
zu erledigen.
Die Sache ist
zu erledigen.
Die Sache ist
zu erledigen.

Die Sache ist
zu erledigen.
Die Sache ist
zu erledigen.
Die Sache ist
zu erledigen.

Der Herr Landrat hat
die folgende Sache
zu erledigen.
Die Sache ist
zu erledigen.
Die Sache ist
zu erledigen.

Ant.

St. 467.
B. 3152.

Berlin, den 28. April 1900.

L. 23/5. M. 2/48

J. Mölldorf.

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, dass
am 14. Oktober 1899 B. 23719 eine Kommissions-
und Untersuchungs- bis zum 15. v. Mts.

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, dass
am 12. Oktober 1899 p. 6. 6267 eine Kommissions- und
Untersuchungs- bis zum 5. v. Mts.

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, dass
am 14. Oktober 1899 B. 23719 eine Kommissions-
und Untersuchungs- bis zum 15. v. Mts.

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, dass
am 12. Oktober 1899 p. 6. 6267 eine Kommissions- und
Untersuchungs- bis zum 5. v. Mts.

Ant.

w. J. (Hris. L. P. 65) - wozu ich Ihnen
zu versichern ist. Von der Herausgabe der
H. J. u. d. O. für die Herren auf Grundung von
Eingewandlungsrechten zu erlassen. Ich habe
dies dem Herrn in der Fülle abgelesen.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Der Bürgermeister
von Menden.

J. M. R.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Herrn v. d. L.

Minister des Innern
II - 3216

Berlin, den 24. August 1900

Chulaga:
Befehl des Reichs vom 6. August d. J.

25

Das Hochverwaltungsamt ist zu befehlen, daß über den
und der Chulaga nachstehenden Vorfall des Regierungspräsidenten
am zu Merseburg betreffend Wasserwerk zur Bekämpfung
des Gipswassers - Abwassers binnen 4 Wochen beschließ zu fassen
und zugleich anzugeben, ob im dortigen Bezirk bereits eine
Polizeiverordnung existiert, welche sich auf die in dem Wasserwerk
begriffene Wasser- und Gipswasser-Entsorgung des Gipswassers bezieht
und welche im Sinne des vorliegenden Vorfalls zu sein
und werden könnte.

In dem letzteren Sinne ist noch im Befehl, daß
auf die obigen Sachverhalte und ordnungsmäßige Befolgung
der in Betracht kommenden Bestimmungen, die mit der
namentlich im Zusammenhang stehenden Gipswasser- und
Wasserwerk zu befehlen, daß in diesem Zusammenhang
für die Zeitfrist nicht weniger als die Befolgung zu sein
soll, daß die Gipswasser-Entsorgung des Gipswassers
ausgezeichnet und insofern die Befolgung zu sein
und die Befolgung zu sein.

In Anstaltung.

gez. Bischoffhausen.

Am dem Herrn Regierungspräsidenten zu Köln.

Der königliche Regierungspräsident.

Wasserwerk, den 6. August 1900.

Nr. 8626 I

Betrifft das Gipswasserwerk.

Im Auftrage von meinem Reichs vom 7. Februar d. J. 1886.

Das Reichsamt ist zu befehlen, daß nach dem
Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Magdeburg
vom 23. Juni 1887 (Amtsblatt Nr. 243) auf jedem Gips-
werk, das nicht selbstständig zur Beförderung von Wasser dient,
Name und Wohnort des Besitzers angegeben sein müssen.

Die Gipswerke sollen nach dem bei sich zu haben.
Auf dem Gipswerke sind über Name und Wohnort des
Besitzers nicht angegeben, weil diese Angaben nicht vollständig der
Wohnort als Wohnort angegeben sind und das
falls der genannte Vorfall nicht mit der Befolgung zu sein
galt aber nur insofern und in Anstaltung mit anderen
Einzelheiten nachstehenden Befehl des Reichs
Anstaltungsbezug zu sein. Diese ist bei Anstaltungs-
den Gipswerken insofern nicht, sondern nur nachstehend,
da die wirkliche oder vorgeschätzte Anstaltung des Gips-

Georg

Gründe nicht zu vernachlässigen und überdies
bezuflachten Angaben der Zöglinge, wie ich aufrecht zu
sagen, nicht oder wenigstens selten sind.

Der Feinsinn der unglaublich die Purgatorien mit süßest, ist
zurück oder schon vorwärts, falden gewissens.

[illegible]

ergz. Stofr. von der Reihe.

Dem Herrn General-Minister des Innern zu Berlin.

For Registering, President.
A. 16558

Cöln, den 10. September 1900.

Zeitung zur Kenntnissnahme und Aufklärung
zum 25. d. 1848.

Wasserbestände für die Lössgrünflächen liegen bei:

F. D.

Charles

Prof. L. L. L.

4954.

Uebung zur Buchführung und Kaufmannslehre bis zum 1. d. Mts.

Stieburg, Dec. 15. Prothunbaw 1855.

Q. d. A.

Бессмертная

Reinigungs-Effekt.

~~4838~~

Ваше счаст. и люб. слуга. П. П. П.

Meeting of his cup

мужской 2.

Die
Irene Fischer Buchhändlerin

in L. Kullback

~~San Lorenzo Landworth~~

~~zu~~

June!
June.

Von Minister Paul Grimm.

II⁶ 3018.

London, June 5. August 1902.

26

[illegible]

beginnt zu bröckeln war.
Unvergänglich ist dem Pfingstrosen, das nach dem
Tode vom 28. Mai 1873 - II 4481 - freundlich mit Freund
Nr 8839. 284 und 362 das Kaiserhofgesetzbuch warfing.
Aus dem Pfingstrosen des Pfingstrosen des Pfingstrosen
Kaiser ist in unserer Zeit des Pfingstrosen des Pfingstrosen
des Pfingstrosen des Pfingstrosen, welches alle Pfingstrosen
des Pfingstrosen des Pfingstrosen des Pfingstrosen
des Pfingstrosen des Pfingstrosen des Pfingstrosen
des Pfingstrosen des Pfingstrosen des Pfingstrosen

sind ganz neu zu lesen.
 Ein Brief ist zu den Handhabungen der Ausreisungen
 von Zigeunern und Ausgewanderten in der Schweiz
 beiliegend, das ist ein interessantes, und als solches in der Schweiz
 sehr, da nicht viele dieser Briefe in der Schweiz
 vorfinden.

[illegible][illegible]

Liverpool

Lehrbuch der Physik zu neubearbeiten.

8. Die alljährlichen Abgaben und die jährliche
Pflicht der Personen sind ebenfalls zu betrachten.

Geringe Lernecke ist, daß die in der vorstehenden
 Aufzählung der Kaiserentwürfe dem Kaiserthum zu
 Nutzen ihre Nutzen verursacht der Gegenwart seiner Zeit.
 Die Anweisung immerfort, zu zeigen die ganze Zeit.
 Anweisung Anweisung sind von denjenigen geliebten
 Anweisung in der Zeit der Arbeit der Anweisung der
 Anweisung und der Zeit geliebten Kaiserentwürfen
 Anweisung der Zeit der Zeit der Zeit der Zeit.
 bleibt unverändert.

[illegible]

Dieses Abkürzen ist eine sehr wichtige Sache und es ist zu wünschen, dass sie sich
verbreiten, um die Wissenschaften zu fördern und die Kunst der Schrift zu verbessern.
Es ist zu hoffen, dass diese Abkürzung den Zweck erreichen wird.

In attachment.

gest. von Bischoffshausen.

Der Frau Johann Rapp: nebst ihres Mannes: in Baden.

Ваше Клепикомъ. Григоръ Пуст.

Coleu, Penn 13. August 1902.

Apr 2050.

Abpfaff's unter Zugung meiner mit mir in Kauf genommenen
neuen 1. April's. J. A. 795 zu Einweisung, nach dem Anordnungs- und
Kaufvertrag bis zum 15. Juli u. d. J.

Die Colupen waren 8. August 1893 und vom 23. Juni 1899 haben ich
meinen Aufzügen wegen vom 22. August 1893 A. 18791 und vom 26. September
1899 A. 17321 nicht abgelesen.

In my first lesson on Nov. 12. October 1855 with all family singing hymns,
giving them s. Macoy 1855 B. II 1471, sing for King's Jubilee and

Лу

San Juan Land reef

Zu

Paris:

[illegible]

Waller

P.M. 17. 6. 03.

Als mündigen nun jenseits d. J. in seiner
Lebensweise nicht vorgekommen und
sind stehend bei uns nicht zu Tage gekommen.
das Leiden gelogen blatt. wird sein gefallt.

Lund rat.

der Landrath.

4782.

Abdruck zum Versteil bis zum 1. Juli 1903.

1. 4.

Preussische
Kriegsgüterkommission

Don
Luzerne 1877.

L. Mulder

19-5

Winter vorläufig aus

15. 6. 1903

7. 11.
H.

71.

67
 Abrechnung der Einkommensteuer von 1890/91
 der Abrechnung der Einkommensteuer von 1890/91
 kann mir nur auf Grund der Art. 23 des Einkommensteuergesetzes
 gemäß dem Einkommensteuergesetz vom 1. Juli 1900
 kann der Staat, dem der Einkommensteuerempfänger, die Einkommensteuer
 zahlen muß überlassen. Das Prinzip der Einkommensteuer
 gemäß dem Einkommensteuergesetz vom 1. Juli 1900
 vom 1. Juli 1900 bis zur Aufstellung jener Einkommensteuer
 der Einkommensteuerempfänger, die Einkommensteuer
 kann der Staat.

Kapfzucht des Bienenstockes vom 2. Dezember 1907 (L.f. XXIII, N. 1. 40).
König. G. über die Fünfzigtausend Winterjäger vom 2. Juli
1908; L. f. N. 1. 2. Art. 23.

Kind Lu Grünkraut:

[illegible]

Obwohl allerding im einzelnen Falle nicht festzustellen ist, ob der
Minderjährige Zuhälter oder Ausleiher ist, oder, wenn er Zuhälter ist,
welchem Grade er unterliegt, kann es doch nicht möglich, den Voraus-
setzungssatz des Art. 33 a. a. O. zu entnehmen. Es ist daher eine An-
weisung hierfür nach Art. 33 zu vermittel, ob der Minder-
jährige durch die Lüge für den Minderjährigen übernehmbar
ist.

will. Dann muß der Herr für das nächste ansetzen von den
für diesen solten Hindernissen, die er in seinem Bereich hat
den muß, das Recht zu betonen, lassen er betonen, um die
Kriegszeiten zu vermeiden, und dann ist er, wenn der Herr
unserer Zeiten. Das Gesetz von 1809, die Einleitung
Einsetzung der Gesetzgebung bezüglich solten Hindernissen der
Hindernisse steht fest....

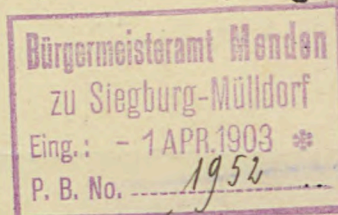
[illegible]

Van Landvoest.

No. 2164.

Siegburg, den 26. März 1903.

No. 1764. Kurland für Kurzleif im Norddeutschen Bund
mitgetragenen Zigarrenverbrauchs und wissenschaftlichen Ministerium.
Kurland vom 29. September 1887 (Ministerial-Beschluss für die innere
Verwaltung, Jänner 1887 S. 244) und 23. Oktober 1889 Nr. 11
17301 mitgetragene Eingangsnummer. Verfügung vom 11. November
1889 A 17566.

[illegible]

S. Mr. 1000.

scrip. of T. Ay

an Herrn Bürgermeister

Liebt. Küchendorf

John Con

Q

Der Landrat.

Siegburg, 4. Juni 1904.

43 3522

11.11 3868
Druck für Herrn

mit dem Kopieren, dass dort anstehende
Zigeunerbanden rückständig zu verfolge

Hallen

Dr. C.

S. M. erd.

Der Herr Bürgermeister Herr pol. Landrat

zu
L. Müldorf

z. B.
W. zu Orl.

Dr. C.
J. M. H. H. H.
J. M. H. H. H.

Kgl. Landratsamt
des Kreises St. A.
Eingeg. 27/IV 1906
3300

31

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 19. April 1906.

A 12. 654.

Nach einer Mitteilung aus dem Ministerium des Innern sind
die in dem vorletzten Satze der Rundverfügung vom 28. März
d. Js. - A 12. 654 - betreffend die Anweisung zur Bekämpfung
des Zigeunerunwesens, angegebenen Preise nachträglich geän-
dert worden, so daß der Satz zu lauten hat:

„Die Anweisung wird kartonniert in Taschenformat zum Prei-
se von 40 Pf. pro Stück, bezw. 30, 20, oder 13 Pf. bei
Ankauf von 25, 100 oder 500 Exemplaren im Verlage der Firma
Carl Heymann erhältlich sein.“

Es wird ersucht die Rundverfügung hiernach zu ändern.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Bürgermeister
L. Müldorf

28/IV.06
3252

z. + Orl.
v. L. H. H.

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

19-5

Der Landrat.

J.N. 3912.

Siegburg, den 17. Mai 1906.

211 3963

Für die übersandten Druckexemplare "Anweisung zur Bekämpfung des Eigennerwesens" ersuche ich 9.95 M binnen 8 Tagen an das Landratsamt einzusenden. Der obige Betrag stellt die anteiligen Kosten für die gemeinschaftliche Beschaffung der Anweisung und das Porto dar.

Herrn Bürgermeister zu

4/Ch.
K. Muth.

Mag. in v. d. Hoff.

Siegburg-Mülldorf

ad 2. feb.

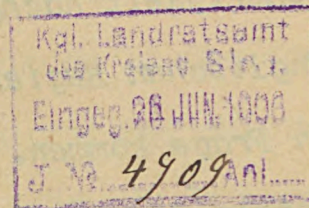
J. H. v. d. Brunn
2. 7. 13
19-6

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 16. Juni 1906.

A.12 1695.

Nachstehend erhalten Sie unter Bezugnahme auf die Rundver-
fügung vom 28. März d.Js. -A.12. 654- die Abschriften einer
Mitteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenhei-
ten vom 15. Mai d. Js. III.b.7585 an den Herrn Minister
des Innern, betreffend die Abschiebung der deutschen Zigeu-
ner aus England, und der beiden zugehörigen Anlagen (:ein
dem Herrn Reichskanzler seitens der Kaiserlich Deutschen
Botschaft in London erstatteter Bericht vom 8. Mai d. Js.
nebst der darin erwähnten Note des Foreign Office:) zur
Kenntnissnahme.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.



I.V.

[Handwritten signature]

Siegberg-Müllberg

pr. 27.6.06
1906

An
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizei-Präsidenten in Cöln,
die Herren Oberbürgermeister in Bonn
und Mülheim am Rhein.

..... Anl. -----

Abschrift!

19-5

Abschrift!

Königliches Ministerium der
der auswärtigen Angelegenheiten.

III, b 7585

32086.

2 Anlagen.

Berlin, den 15. Mai 1906.

Dem Herrn Minister ^{des Innern} zur Kenntnis und mit dem Anheimstellen, zu erwägen, ob etwa Maßregeln angezeigt erscheinen um einem Ueberschreiten der Reichsgrenze durch die Zigeuner vorzubeugen, falls diese etwa vor Abschluß der Verhandlungen wegen Feststellung ihrer Reichsangehörigkeit aus England abgeschoben werden sollten. Ermittlungen wegen der Reichsangehörigkeit der Zigeuner werden erst dann eingeleitet werden können, nachdem der hiesige Großbritannienische Botschafter die erforderlichen Anträge gestellt haben wird. Eine förmliche Uebernahme der Zigeuner nach Deutschland würde, auch wenn ihre Reichsangehörigkeit nachgewiesen würde bei der bekannten Haltung der Englischen Regierung im Uebernahmeverkehr für uns nicht in Frage kommen.

Auf den in dem Berichte des Botschafters erwähnten früheren Fall hat sich mein Schreiben vom 8. Februar v. Js. bezogen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. von Frantzus.

Für die Abschrift.

--- = 0 = ---

Abschrift!

Kaiserl. Deutsche Botschaft.

London, den 8. Mai 1906.

Beifolgend beehre ich mich Abschrift einer Note des Foreign Office vom 3. d. Mts. vorzulegen, in der die Englische Regierung anfragt, ob einer deutschen Zigeunerbande, die sich in Schottland lästig gemacht habe, bei der in Aussicht genommenen Heimschaffung die Landung in einem deutschen Hafen gestattet werden würde.

In Anlehnung an die mir anlässlich eines ähnlichen Falles erteilten Weisungen (Bericht vom 2. Februar v. Js.) habe ich Sir Edward Grey anheimgestellt, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise für die deutsche Staatsangehörigkeit der Zigeuner, die Angelegenheit durch die Vermittelung des Königlich Britanischen Botschafters in Berlin bei der Kaiserlichen Regierung zur Sprache zu bringen.

Ich darf noch hinzufügen, daß die Frage der Landung deutscher Zigeunerbanden in England zu einer Interpellation im Parleменте geführt hatte, auf die der Regierungsvertreter am 2. d. Mts. erklärte, daß die Einwanderung ohne Verletzung der Bestimmungen der „Alien Act“ erfolgt sei, daß die Regierung aber in Erwägungen über die Frage eingetreten sei, wie das weitere Eindringen von Zigeunern verhindert werden könne.

gez. Graf Metternich.

Sr. Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler, Fürsten von Bülow.

Für die Abschrift.

S

--- = 0 = ---

Abschrift

Foreign Office, May 3, 1906.

Your Excellency:

It will be within Your Excellency's recollection that my predecessor addressed a Note to you on the 1. February of last year, respecting the case of a band of gipsies who were anxious to return to Germany from this country. I have now the honour to inform Your Excellency that the Secretary for Scotland has called my attention to the presence in Scotland of a band of German gipsies about eighty in number, who landed at Leith on the 2nd instant and have since been wandering through various Scottish Counties.

They have caused considerable annoyance to the inhabitants and local authorities of the Counties through which they have passed, both by their mode of living and by continued contravention of the Trespass Act but the Authorities feel that the prosecution of a few of the leaders will have no real effect and, in view of their practically impecunious condition, I have the honour to enquire whether in the event of their repatriation they will be allowed to land at a German port.

At the same time, I beg leave to inform Your Excellency that in addition to the abovementioned band, there have been and are at present arriving in this country from Hamburg, a considerable number of aliens who go by the name of German Gipsies. Several batches of them numbering nineteen and twenty, in addition to smaller parties, have been brought to Leith by the ships belonging to Messrs. Currie and Comp, and other small batches have also reached Grangemouth and various other Ports.

I have the honour etc.

(In the absence of the Secretary of State)

sig: Eric Barrington.

His Excellency Count Metternich etc.etc. etc.

--- 0 ---

Für die Abschrift.

J

Anweisung

zur

Bekämpfung des Zigeunerunwesens

vom 17. Februar 1906

Nützliche Ausgabe



Berlin W. 8
Carl Heymanns Verlag

Anweisung

zur

Bekämpfung des Bigenerunwesens

vom 17. Februar 1906

Ämtliche Ausgabe



Berlin W. 8
Carl Seymanns Verlag

Inhalt

A. Ausländische Zigeuner	Ziffer
Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze	1
Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner	2—5
B. Inländische Zigeuner	
Allgemeines	6
Ausweispapiere	7—10
Fürsorgeerziehung	11—12
Bestrafung umherziehender Zigeuner .	13—15
Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner	16—17
C. Schlußbestimmungen	18—20
Anlage A. Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.	

A. Ausländische Zigeuner

Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Ueberschritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein

Übernahmeabkommen¹⁾ getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangs-transportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Übernahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Executivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen,

¹⁾ Derartige Abkommen bestehen z. Bt. mit der Schweiz, Italien, Serreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Übernahme von Hilfsbedürftigen.

im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Bannbruches (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner

Allgemeines.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte sesshaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

- a) Bei der Ausstellung von Ausweisungspapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.
- b) Für verwahrloste Zigeunerfinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

- c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.

d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Ausweispapiere.

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.¹⁾

¹⁾ Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebensovienig sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57—57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbebeschein zu versagen ist. (Austländischen Zigeunern ist der Wandergewerbebeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R.G.Bl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Frage 4 und 5. Über Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde, anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerfinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelassene Scheine abgeliefert werden.

Fürsorgeerziehung.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerfinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge

und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltenden Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde umgesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. D. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerfinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vergl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abf. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.

Bestrafung umherziehender Zigeuner.

13. Machen sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361³ des Reichsstrafgesetzbuches) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und

welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche keinen Wandergewerbechein besitzen, werden diese Voraussetzungen sehr häufig zutreffen. Aber auch bei Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbecheins befinden, ist festzustellen, ob das Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzulegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchung- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen,

daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach von einander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls in zwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Seerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3e der Wehrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner.

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreuung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizei-

behörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reisezeitung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Siftierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreuung von großen Banden usw. beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preussische Landgendarmarie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergehalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Überwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bezw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdemarkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:

- a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätzen, Dorfaußen usw.), nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;
- b) die Erlaubnis zu Schausstellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern

die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;

- c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreisierarzt herbeizuführen.

C. Schlußbestimmungen

18. In soweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmuckfachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungsverfahren in Gemäßheit der königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (M. Bl. S. 244), 23. Oktober 1889 (M. Bl. S. 219), 28. April 1900 (M. Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (M. Bl. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (M. Bl. 1902 S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Minister des Innern.

v. Bethmann-Hollweg.

Anlage A.

Zusammenstellung

der

vorzugsweise in Betracht kommenden
Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44³ des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368⁶ St.G.B. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 St.G.B. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des St.G.B. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370⁵ St.G.B. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genuß).

§§ 296, 370⁴ St.G.B. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361⁴ St.G.B. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361g St.G.B. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361³ St.G.B. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vergl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148⁷ R.G.D. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149⁵ R.G.D. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 R.G.D. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbeheine als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.

Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbeheine ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 St.G.B. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden, sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbeheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 St.P.D. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inschrift versehen sein müssen.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 17. Februar 1906.

II b 2574.

Mit Rücksicht auf die neuerdings zunehmenden Klagen über die Belästigung der Bevölkerung durch umherziehende Zigeuner habe ich im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Ressortministern die anliegende „Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ erlassen, welche die hierüber bestehenden Bestimmungen einheitlich zusammenfaßt und an der Hand der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt. Ich hege die Hoffnung, daß die Anweisung bei gewissenhafter Durchführung dazu beitragen wird, dem jetzigen Zigeunerunwesen zu steuern.

Dazu ist es aber in erster Linie erforderlich, daß die unteren Verwaltungsbehörden, insbesondere die Landräte der Sache ihr volles Interesse zuwenden und den ihnen unterstellten Polizeibehörden und Gendarmen die genaue Befolgung der Anweisung zur besonderen Pflicht machen. Ebenso nötig ist es aber auch, daß die Bevölkerung die Beamten bei der Durchführung der Anweisung in jeder Beziehung unterstützt und ihnen insbesondere über das Auftreten von Zigeunern sofort Anzeige erstattet.

Indem ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, in diesen Beziehungen die nachgeordneten Behörden entsprechend zu verständigen, bemerke ich zu den einzelnen Bestimmungen der Anweisung das Folgende :

1. Wegen der Wiederaufnahme der aus der gerichtlichen Haft entlassenen Zigeuner-Nr. 14 der Anweisung - wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden mit Anweisung versehen.
2. In denjenigen ländlichen Bezirken, in welchen keine zur Aufnahme festgenommener Zigeuner ausreichenden Polizeigewahrsame vorhanden sind, haben die Landräte auf die Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, insbesondere durch Vereinbarung mit benachbarten städtischen Polizeiverwaltungen oder mit den Justizbehörden Bedacht zu nehmen. Den Herrn

Justizminister

Justizminister habe ich ersucht, auch nach dieser Richtung mit den Gerichtsbehörden ins Benehmen zu treten.

3. Wenn auch nach den Bestimmungen unter Nr. 19 der Anweisung angenommen werden kann, daß es den Polizeibehörden bei gehöriger Aufmerksamkeit in vielen Fällen gelingen wird, für die durch das Einschreiten gegen die Zigeuner erwachsenden Kosten Ersatz zu erhalten, so ist doch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ihnen namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Anweisung - besonders in den durch die Zigeuner vorzugsweise gefährdeten Gegenden - erheblichere Kosten erwachsen werden, für welche keine Deckung zu erlangen ist. Die Landräte werden daher unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Verhältnisse zu prüfen haben, ob es sich etwa in solchen Fällen empfiehlt, diese Kosten, soweit sie nicht aus Staatsfonds erstattet sind, auf Kreisfonds zu übernehmen. Gegebenenfalls ist der Kreisverwaltung eine entsprechende Vorlage zu machen. Es wird dabei zu berücksichtigen sein, daß es wünschenswert ist, die Ortspolizeiverwaltungen, welche gegen das Zigeunerwesen energisch einschreiten, gegen eine dadurch entstehende pekuniäre Belastung zu schützen.

4. Die Art und Weise, wie Euere Hochwohlgeboren sich über die Durchführung der Anweisung Kenntnis verschaffen wollen, will ich zunächst Ihnen überlassen.

gez. von Bethmann-Hollweg.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 28. März 1906.

A 12. 654.

Abschrift erhalten Sie unter Beifügung eines Abdruckes der Anweisung zur Kenntnis und Nachachtung. Für die übrigen Behörden gelangt die Anweisung dadurch zur Kenntnis, daß sie

als

als Sonderbeilage in der nächsten Nummer des Regierungsamtsblattes veröffentlicht wird.

In Gemäßheit der Ziffer 4 vorstehenden Erlasses ordne ich an:

1. über die in Ihrem Kreise auftauchenden Zigeuner und über die getroffenen Maßnahmen ist mir jedesmal zu berichten ;
2. über die zu Ihrer Kenntnis oder zur Kenntnis der Ihnen nachgeordneten Behörden gelangenden gefälschten oder mißbräuchlich benutzten Ausweispapiere ist den ausstellenden Behörden Anzeige zu erstatten. Die durch die Vorschriften des Runderlasses vom 31. Dezember 1901 (Min. Bl. S. 14) - vergl. auch die diesseitige Verfügung vom 20. Januar 1902 A 13. 66 - angeordneten Mitteilungen über die Versagung und Entziehung von Wandergewerbescheinen sind auch fernerhin zu machen. -

Ueber die Wirkung der Anweisung sehe ich einer Berichterstattung bis zum 15. Januar 1907 entgegen. Hierbei wollen Sie sich auch darüber äußern, ob es sich empfiehlt, noch weitere Anordnungen zu treffen und ob für die von Ihnen nach Ziffer 1 zu erstattenden Berichte nicht zweckdienlich ein bestimmtes Formular und gegebenenfalls welches vorzuschreiben ist.

Es wird noch darauf hinzuwirken sein, die Exekutivbeamten mit Druckexemplaren der Anweisung zu versehen. Die Anweisung wird kartoniert in Taschenformat zum Preise von 40 Pfg. pro Stück bzw. 35, 22 oder 16 Pfg. bei Ankauf von 25, 100 oder 500 Exemplaren im Verlage der Firma Karl Heymann in Berlin erhältlich sein.

Binnen zwei Wochen ersuche ich mir anzuzeigen, für wieviele Beamte Ihres Bezirks die Anweisung etwa auf Staatskosten zu beschaffen sein wird.

Abdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister liegen bei.

An
den Herrn Landrat

zu

Frei!

Anl.

J. V.

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

2. Die Strafvollstreckungsbehörde hat den zu 1 gedachten Vermerk
z. B. Zigeuner - in das Ersuchen um Strafvollstreckung aufzu-
nehmen. Die Strafgefangenen sind der Polizeibehörde in derselben
Weise zur Verfügung zu stellen, wie die auf Grund des § 361 Nr.
bis 8 des Strafgesetzbuchs verurteilten Strafgefangenen (vergl.
§ 87 Abs. 11 d. Gef. O.).

Werden die Untersuchungs-oder Strafgefangenen von der Poli-
zeibehörde bis zum Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Entlassung
nicht abgeholt, so sind sie zu entlassen.

II. Bei der Beschaffenheit der Arrestlokale auf dem Lande steht
zu befürchten, daß diese zum Teil zur Durchführung der von dem
Herrn Minister des Innern über die Inhaftierung getroffenen Be-
stimmungen nicht ausreichend oder nicht geeignet sein werden,
und es ist daher zu erwarten, daß die Polizeibehörden um Mitben-
utzung der Gerichtsgefängnisse zur Unterbringung der in polizei-
liche Haft genommenen Zigeuner nachsuchen werden. Diesem Gesu-
che kann durch den Herrn Präsidenten und den Herrn Oberstaats-
anwalt - bzw. wenn es sich um ein besonderes Gefängnis handelt
durch den Herrn Oberstaatsanwalt - in solchen Fällen entsprochen
werden, in denen sich an dem betreffenden Orte weder ein geeig-
netes Polizeigefängnis noch eine dem Herrn Minister des Innern
unterstellte Anstalt - Strafanstalt oder Gefängnis - befindet
und die Unterbringung der gedachten Polizeigefangenen mit der
Ordnung und der Sicherheit in dem Gerichtsgefängnisse sowie mit
dessen Belegungsverhältnissen vereinbar ist.

Abdrücke dieser Verfügung zur Mitteilung an die Landgerichte
präsidenten und die Amtsgerichte sowie die Ersten Staatsanwälte
des Bezirks sind beigelegt.

Berlin, den 5. Juli 1906.

J.Nr.I. 4525.

Der Justizminister.

gez. Beseler.

An den Herrn Kammergerichtspräsidenten und den Herrn Oberstaats-
anwalt bei dem Kammergerichte sowie an die Herren Präsidenten
der Oberlandesgerichte und die Herren Oberstaatsanwälte bei d
selben

Der

Abschriftlich unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 17. Februar

d. Js. -II b 2574- zur gefälligen Kenntnisnahme.
Im Auftrage.
gez. Lindig.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 8. August 1906.

A 12. 2317.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom
28. März d. Js. A 12. 654 zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Lindig

Der Landrat.

J.N. 6329.

Siegburg, den 15. August 1906.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung
vom 18. April 1906 J.N. 2829 zur Kenntnis und Beachtung.

Schmidt

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

An

den Herrn Bürgermeister
zu

Schmidt

Ch

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 8. August 1906.

A 12. 2109.

Zur Ausführung des durch die Verfügung vom 28. März d. Js.
A 12. 654 mitgeteilten Ministerial-Erlasses vom 17. Februar d. Js.
betr. die Bekämpfung des Zigeunerwesens hat die Verlagshandlung
W. Bertelsmann zu Bielefeld-Gadderbaum eine Reihe von Formularen
entwerfen lassen, die geeignet sind, die Schreibebeit wesent-
lich zu vermindern und einen geordneten Geschäftsgang zu sichern.

Die Formulare sind folgende :

- Abt. XV 127 Anzeige über angetroffene, im Umherziehen begriffe-
ner Zigeuner. 10 Stück 0,50 M., 100 Stück 4,- M.
- " - 128 Antrag der Polizeibehörde an das Amtsgericht, die
inhaftierten Zigeuner der Polizei zur Verfügung zu
stellen (Ziffer 14 der Anw. 17. 2. 06.)
10 Stück 0,50 M., 100 Stück 4,- M.
- " " 129 Benachrichtigung der Polizeibehörde des Gerichtsortes
von dem Antrage an das Amtsgericht, die inhaftierten
Zigeuner der Polizei zur Verfügung zu stellen, nebst
Ersuchen um weitere Veranlassung. (Ziffer 14, 15
d. Anw.) 10 Stück 0,25 M., 100 Stück 2,- M.
- " " 130 Auftrag an den Gendarmen zur Ueberwachung der Zigeu-
nerbande und zur Berichterstattung über deren Stärke
u. s. w. (Ziffer 16 der Anw.) 10 Stück 0,25 M.,
100 Stück 2.- M.
- " " 131 Bericht des Gendarmen an die Polizeibehörde über die
Zigeunerbande, in Form eines Fragebogens.
(Ziffer 16 d. Anw.) 10 St. 0,25 M., 100 St. 2.- M.
- " " 132 Bericht der Polizeibehörde an den Landrat über das
Auftauchen einer Zigeunerbande (Ziffer 16 d. Anw.)
10 Stück 0,50 M., 100 Stück 4.- M.
- " " 133 Benachrichtigung der Nachbarbehörden über das Heran-

nahen

Cöln, den 8. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.
nachen einer Zigeunerbande (Ziffer 16 d. Anw.)

10 Stück 0,25 M., 100 Stück 2,- M.

Die Formulare sind zweckmäßig eingerichtet. Ihre Benutzung wird das Verfahren bei der Erstattung von Anzeigen und Berichten sehr vereinfachen, auch wird durch sie gewährleistet, daß alle wesentlichen Punkte, die bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens zu beachten sind, nicht allein form- und sachgerecht, sondern auch erschöpfend behandelt werden. Ich empfehle daher die Beschaffung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Der Landrat.

J.N. 6328.

Siegburg, den 15. August 1906.

Abdruck nur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

An
den Herrn Landrat
zu

frei!

Anl.

An
den Herrn Bürgermeister

zu

S. Müllendorf

Minister des Innern.

Berlin, den 7. Juni 1910.

II.f. 1011.

In der Sitzung des Reichstages vom 2. März d.Js. (Stenogr. Ber. S. 1647 ff) hat der Abgeordnete Frank (Ratibor) lebhaft Klagen über das Zigeunerunwesen erhoben und dabei ein umfangreiches Material von einzelnen Fällen des Auftretens von Zigeunerbanden pp. vorgebracht, die sich hauptsächlich in Oberschlesien zum Teil aber auch im übrigen Staatsgebiet abgespielt haben sollen. Diese Angaben lassen es mir zweifelhaft erscheinen, ob die im Jahre 1907 über die Wirkung der Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. Februar 1906 erstatteten Berichte, nach denen im allgemeinen ein Rückgang der Zigeunerplage angenommen werden konnte, auch heute noch zutreffen.

Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren, Durchlaucht) ersuche ich deshalb ergebenst über die inzwischen gemachten Erfahrungen und über die weitere Bewährung der Anweisung vom 17. Februar 1906 erneut Bericht zu erstatten.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 20. Juni 1910.

12. 178.

Abschrift unter Bezugnahme auf den zu meiner Verfügung vom 28. März 1906 -A 12. 654- erstatteten Bericht zur Kenntnis und Aeufßerung binnen 4 Wochen.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Heinrich

Mi

Der Landrat. Siegburg, den 25. Nov. 1913.

I. J.-Nr. 5573.

Vertraulich!

In den letzten Jahren macht sich eine neue Form des verschleierte Bettler- und Landstreichertums bemerkbar. Sogenannte "Weltreisende" wandern von Ort zu Ort und betteln auf den Strassen und in den Wirtschaften das Publikum unter dem Vorwande des Postkartenverkaufs und dergl. an, indem sie gleichzeitig zu erkennen geben, dass sie wegen einer Wette oder aus anderen Gründen die Welt zu Fuss umreisen müssten. Die Postkarten pflegen das Bild des "Weltreisenden", die Embleme seiner Heimat und des Weltverkehrs zu tragen. Das Publikum soll milde Gaben verhältnismässig reichlich in die Taschen des Reisenden fliessen lassen, weil es den wahren Charakter des Unternehmens nicht kennt. Nicht zum wenigsten aber kann zur Irreführung des Publikums der Umstand beitragen, dass die "Weltreisenden" oft Bücher vorzeigen, in denen Polizeibehörden unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigen, dass der Inhaber den Ämtsbezirk passiert habe. Dieses ist geeignet, dem auf Ausbeutung des Publikums gerichteten Unternehmen den Anstrich der Reellität und besondere Zugkraft zu verleihen.

Es erscheint geboten, dem vorgeschilderten gemein-schädlichen Treiben entgegenzutreten und gegebenenfalls eine Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreichens herbeizuführen.

Da übrigens der Verkauf von Postkarten in der geschilderten Weise sich als Gewerbebetrieb im Untherziehen darstellt, so wird in denjenigen Fällen, wo der Tatbestand des Bettelns oder Landstreichens im Sinne der Vorschriften des Strafgesetzbuchs sich nicht einwandfrei feststellen lässt, stets zu prüfen sein, ob nicht ein Vorgehen wegen Wandergewerbsteuer-Zu widerhandlung angezeigt erscheint.

Sie

=====

Sie wollen daher Ihr Augenmerk auf diese "Weltreisende" richten. Namentlich wird bei Erteilungen der obenerwähnten Bescheinigungen mit der grössten Vorsicht vorzugehen sein, das Ausstellen solcher Bescheinigungen ist tunlichst zu vermeiden.

Zu den 21sten

S. Büldorf, den 3. Aug. 1914.

Der Bürgermeister.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Büldorf

19-5

Der Minister des Innern.

IV.c. 1555.

Berlin, den 5. August 1914. *44*

In Abänderung des Runderlasses vom 5. August 1902 - II.b 3018- bestimme ich hierdurch, daß in Zukunft von der Bekanntgabe der Ausweisungen von Zigeunern und ausländischen Vagabunden durch die Regierungsamtsblätter auch in dem Falle abzusehen ist, wenn es sich um Landesverweisungen d. h. um Maßnahmen handelt, die nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs erfolgt sind. Demnach kommt die Veröffentlichung von Ausweisungsfällen im Regierungsamtsblatt künftighin nicht mehr in Frage.

Im Auftrage.

gez. Hermes.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

I J. 2130.

Cöln, den 18. August 1914.

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 13. August 1902 - A 12. 2050- zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

Görner

An

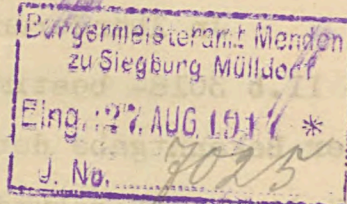
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

S.

Der Landrat..

Siegburg, den 25. Aug. 1914.

II J.-Nr 4121.



Abdruck erhalten Sie unter Bezugnahme
auf die Verfügung vom 25. August 1902 J.-Nr 408
zur Kenntnis.

[Handwritten signature]
Kreissekretär.

Zu den Akten.

S.-Mülldorf, den 27. 8. 1914

Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]
Lichtenberg

An

den Herrn Bürgermeister

in

[Handwritten signature]
S.-Mülldorf

Der Minister des Innern.

II d. 336.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Zur Beseitigung der Landstreichergefahr haben zuständige militärische Kommandostellen die Anordnung getroffen, daß diejenigen auf der Landstraße, in Wanderstätten oder in Herbergen betroffenen Personen, welche offenbar arbeitsscheu sind, in Sicherheitshaft genommen werden.

Diese Maßregel dient nicht allein militärischen Zwecken. Die Landstreicher bedrohen die Ruhe und Ordnung namentlich in den ländlichen Bezirken in erheblicher Weise und vergrößern die Gefahr der Brandstiftungen an den jetzt besonders zu schützenden Erntevorräten. - In meinem Runderlasse vom 5. November 1915 - II a. 1373- habe ich die Jnhafnahme aller gemeingefährlichen Elemente als untunlich bezeichnet. Die Verwahrung eines Teils dieser Elemente, der arbeitsscheuen Landstreicher, wird aber auf keine erheblichen Schwierigkeiten stoßen. Soweit entsprechende militärische Anordnungen bestehen, müssen sie von den Polizeibehörden durchgeführt werden. Ich erwarte, daß es in der Hauptsache gelingen wird, die Deckung der Haftkosten ohne unmittelbare Beteiligung des Staates zu regeln. In der Provinz Westfalen z. B., wo das Wanderarbeitsstättengesetz gilt, werden die Kosten, die vom Augenblick der polizeilichen Sicherheitshaft an bis zur Ablieferung an die Arbeiterkolonie oder das Arbeitshaus erwachsen, zu den Kosten der Wanderarbeitsstätten gerechnet und den Polizeibehörden vergütet. Soweit eine Regelung der Kostenfrage sich in keiner anderen Weise ermöglichen läßt, erkläre ich mich unter Zustimmung des Herrn Finanzministers damit einverstanden, daß die fraglichen Kosten einschließlich derjenigen, die durch einen etwaigen Transport der Festgenommenen entstehen, auf Landespolizeifonds -Kap. 95 Tit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern- übernommen und den Polizeibehörden erstattet werden. Es ist aber in diesem Falle darauf hinzuwirken, daß die Kosten möglichst niedrig gehalten werden.

Im Auftrage.

gez. Freund.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

an den Regierungs-Präsident.

Cöln, den 6. März 1916.

I J 404.

Abschrift zur Kenntnis.

In Vertretung.

[Handwritten signature]
Görstien

An

an Herrn Polizeipräsidenten hier,
an Herrn Landräte des Bezirks,
an Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

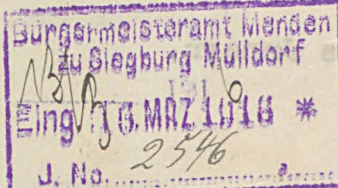
19-5

19-5

Der Landrat.

J. Nr. 1836

Siegburg, den



Besetzung und

J. Müldorf

zur Veranlassung des weiteren

Besetzung.

Pol. Haupt in Siegen

für den Akt

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. Armee Korps.
Abt. Id Nr 20577 Abwehr.

Coblenz, den 13. September 1917.

Betrifft: Zigeunerwesen.

Noch immer gelangen Fälle zur Kenntnis des stellv. Generalkommandos, daß Zigeuner bandenweise im Lande herumziehen.

Sie bilden eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches. Feindliche Agenten bedienen sich derselben, um Spionage zu treiben oder zur Sabotage anzustiften. Auch lehrpflichtige versuchen, sich auf diese Weise dem Kriegsdienste zu entziehen und Fahnenflüchtige finden leicht Unterschlupf bei diesen Banden. Größere Unglücksfälle, die sich in letzter Zeit in der Kriegsindustrie ereignet haben, sind allem Anschein nach nicht mit Unrecht mit Untrieben von unherziehenden Zigeunerbanden usw. die die Arbeiter und Arbeiterinnen durch Wahrsagen und andere Schliche betören und beunruhigen versuchten, in Zusammenhang zu bringen. Es ist auch wahrzunehmen gewesen, daß sich Zigeuner an Kriegesgefangene, die auf dem Lande arbeiteten durch Vorführung von Spielen und Tänzen herangedrängt haben und daß nach ihrem Auftreten aus jener Gegend auffällig viel Kriegsgefangene entwichen oder Arbeitsverweigerungen stattfanden.

Der Grund, daß es diesen Leuten so leicht gelingt, ihr Unwesen ungehindert fortzusetzen ist zum Teil darin zu suchen, daß sie sich im Besitze von fremden oder gefälschten Ausweispapieren befinden oder aber einen richtig gehenden Wandergewerbeschein vorzeigen. Dadurch sind vielfach die Kontroll- und Polizeibehörden und deren Exekutivbeamte getäuscht worden.

In einem hier bekannten Falle haben sich Zigeuner mit türkischen Pässen auszuweisen versucht und die Sympathien die die Bevölkerung für die Türkei als Bundesgenossen hat, haben ihnen ihr Treiben erleichtert. In Wirklichkeit waren es aber feindliche Ausländer (Serben).

Im Bereich des X. Armee Korps haben Zigeuner oft Urkunden vorgelegt, in denen ein Bezirkskommando auf Grund der alphabetischen Liste eines Jahrganges bescheinigt hat, daß der Inhaber vom Dienste im Heere und der Flotte ausgeschlossen sei. Der Text dieser Urkunde war meistens nicht mit Metalltypen, sondern durch Gummitypenfarbdruck hergestellt worden. Derartige Falschdrucke sind leicht an der Ungleichmäßigkeit des Typensatzes, der Ungleichheit des Buchstabendruckes, dem ungleichmäßigen Abstand der Buchstaben und Zeilen voneinander und an dem ungleichmäßigen Zeilenanfang zu erkennen. Die auf diesen Urkunden befindlichen Stempel sind meistens unkenntlich und verwischt, insbesondere der Adler und die einzelnen Buchstaben. Es ist daher bei Prüfung derartiger Ausweise auf alle Einzelheiten, insbesondere auch auf den Wortlaut und die Ausweise zu achten.

Diesem Umherziehen muß im Interesse der Sicherheit des Reiches mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ein Ende bereitet werden. Hierzu bietet die Verordnung des Kommandierenden Generals vom 6. Februar 1917 Id 14176 geh. eine ausreichende Handhabe. Sie stellt das bandenweise Umherziehen von Personen (Zigeunern, Bärenführer usw.) unter Strafe und weist an, daß Personen, die der Verordnung zuwiderhandeln, festzunehmen und dem höchsten königlichen Gefängnis zuzuführen sind, daß sie zunächst zur Verfügung des stellv. Generalkommandos in politischer Sicherheitshaft zu halten hat.

Aufgegriffene Zigeuner werden vielfach unter Hinweis auf ihren Wandergewerbeschein, den sie noch besitzen, versuchen, die Polizeiorgan von ihrer Festnahme abzuhalten. Dieser Hinweis auf den Wandergewerbeschein oder die Ausübung des Gewerbes schützt sie jedoch keinesfalls vor Bestrafung, da jedes bandenweise Umherziehen durch die genannte Verordnung unter Strafe gestellt ist.

Die

Die Herren Regierungs-Präsidenten werden ergebenst
ersucht, die Polizeibehörden erneut mit entsprechender
Weisung zu versehen.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

J. V.

Unterschrift.

Oberstleutnant.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 26. September 1917.

I J 1744.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom
20. Februar 1917 I J 286 mit der Anweisung, mit größt-
Nachdruck auf die Beseitigung des Zigeunerunwesens hin-
zuwirken.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für den Befehl-
bereich der Festung Cöln.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,

die Herren Landräte des Bezirks,

den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Der Landrat.

Mob. J. Nr. 2589.

Siegburg, den 2. Oktober 1917.

72 9962

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veran-
lassung unter Bezugnahme auf meine Verfügung
von 24. II. 1917 Mob. J. Nr. 542.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Schilldorf

Stellvertretendes Generalkommando

Coblenz, den 24. Juli 1918.

VIII. Armeekorps.

Abt. Id № 28708 Abwehr.

Betrifft : Zigeunerunwesen.

Nach eingegangenen Meldungen sind im Regierungsbezirke Trier in letzter Zeit wiederholt Zigeunerbanden von Ort zu Ort ziehend oder in Wäldern angetroffen worden. So wurden z. B. genannt die Straße zwischen O l k und K e r s c h , der Wald bei J t t e l , die Ortschaften L a m f e l d , H a s b o r n , P a n t e n b e r g usw.

Es besteht auch jetzt noch der begründete Verdacht, daß Kriegsgefangene, die bei den Feldarbeiten vielfach ohne Aufsicht sind, von herumziehenden Zigeunern zur Flucht verleitet werden, oder daß sie hierzu Beihilfe leisten. Nicht selten finden auch Fahnenflüchtige und Heerespflichtige bei ihnen Unterschlupf. (Vergl. diess. Schreiben vom 13. 9. 17 Id № 20577) Abwehr, vom 12.²⁰ 18 Id № 27296 Abwehr betr. Zigeunerunwesen und die Verfügung vom 6. 2. 17 Id № 14176 geh. betr. Verbot des bandenweisen Umherziehens von Zigeunern.)

Es wird ergebenst ersucht, die Polizeibehörden erneut aufmerksam zu machen.

Der Kommandierende General.

gez, Graf von Schnettow.

An die Herren Regierungspräsidenten pr.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 6. August 1918.

I J 1129.

Abschrift mit Bezug auf die Verfügung vom 26. 9. 1917

I J 1744 zur Nachachtung.

An

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

den Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,

In Vertretung.

den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,

die Herren Landräte des Bezirks.

M. M. M.

14-5

Der Landrat.

Siegburg, den 12. August 1918.

L. Mob. Jr. Nr. 1728.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

J. V.

Siegburg.

Der Bürgermeister

Wenden (Siegb.)

J. No.

7058

J. v. Alkan

[Handwritten signature]

den Herrn Bürgermeister

in

[Handwritten signature]

Antsanwalt

L. 30

An

946 P.

Siegburg-Müllsdorf, den 21. März 1921

Ein Polizeianwalt

hier

Nach dem Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl von 15. IV. 1878 vom 14. Dezember 1920 (Ges. S. 1921 Nr. 7 S. 103 Abs. 5) muss der Wert des Entwendeten sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der von der Bezirksregierung aufgestellten Taxe abgeschätzt werden. Ich bedarf daher für die Folge bei Forstdiebstählen neben der Holzart die Angabe der Menge des entwendeten Holzes, sofern Stammholz in Frage kommt, nur in Festmetern, bei Reisig die Menge in Raummetern. Bei Stammholz ist auch der Mittendurchmesser mitzuteilen.

Ferner bedarf ich die Mitteilung einschlägiger Vorstrafen sowie die genauen Personalien des Beschuldigten.

Ohne diese Angaben vermag ich keinen gesetzlich richtigen Antrag für die Bestrafung zu stellen und ersuche ich, um Rückfragen zu vermeiden, Vorstehendes genau zu beachten.

[Handwritten signature]

In den Akten
Siegburg-Müllsdorf, den 21/3. 21
Der Bürgermeister

Stabschef-Militär, den 21. 4. 1920

Stabschef

Handwritten signature

Stabschef

Nach dem Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. IV. 1878 vom 14. Dezember 1920 (Ges. S. 1921 Nr. 7 S. 103 Abs. 2) muss der Wert des entwendeten Holzes bei der Bestrafung aufgeschätzten Taxe geschätzt werden. Ich bedarf daher für die Folge bei Forstdiebstählen neben der Holzart die Angabe der Menge des entwendeten Holzes, sofern Stammholz in Frage kommt, nur in bestimmten, bei Holz die Menge in Baumstamm. Bei Stammholz ist auch der Mittelmessmesser mitzuführen. Ferner bedarf ich die Mitteilung einschlägiger Vorarbeiten sowie die Namen der Personen des Beschädigten. Ohne diese Angaben vermag ich keinen gesetzlichen richtigen Antrag für die Bestrafung zu stellen und ersuche ich, von Rückfragen zu vermelden, Vorstehendes genau zu beachten.

Handwritten signature

Stabschef-Militär, den 21. 4. 1920

Minister des Innern.
II. 1326.

Berlin, den 27. April 1920.

Die hiesige Polizeipräsident hat auf meine Veranlassung über die besonders in letzter Zeit bemerkbar gewordene Zunahme der Diebstähle an Eisen, Metall- und Schrotgegenständen sowie an Rohmaterialien aller Art in den Fabrikbetrieben usw. den abschriftlich beifolgenden Bericht vom 14. d. Mts. erstattet.

Mit Rücksicht auf die keineswegs zu unterschätzende Bedeutung der Angelegenheit für das deutsche Wirtschaftsleben ersuche ich in Übereinstimmung mit den Berichtsaussführungen ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß auch die Ortspolizeibehörden in den Provinzen den zutage getretenen Unbelständen innerhalb ihrer Dienstbezirke ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und in jedem einzelnen Falle gegen die belasteten Personen nachdrücklichst einschreiten.

Überdrucke für die Landrate und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise liegen bei.

In Vertretung.

Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift.

Berlin, den 14. April 1920.

Der Polizeipräsident
Abteilung IV.
T. b. Nr. 436. IV. K. 20.

Betrifft Beschwerde der Metallinteressenten über die Zunahme der Metalldiebstähle.

Zum Erlaß vom 5. März 1920 - IIa 691/708-.

Es ist richtig, daß die Diebstähle an Metallen in den letzten Monaten in recht erheblichem Umfange zugenommen haben. Die Ursache dieser Erscheinung wird in der so erheblichen Preisernöhung der Metalle aller Art und in dem Hunger auch nach den kleinsten Bruchstücken gefunden. Bei der so stark gesunkenen Moral ist es nicht erstaunlich, daß die Neigung, in den Fabrikbetrieben Metallteile zu stehlen und in den Kleidern verborgen wegzuschleppen, ständig wuchs. Eng im Zusammenhang damit steht die Ausbreitung des legitimen und illegitimen Handels mit Metallen aller Art. Es muß zugegeben werden, daß die in dem beigefügten Schreiben geschilderten Mißstände vorhanden sind und energisch bekämpft werden müssen. Allerdings muß die Aufsicht zur Verhinderung der Diebstähle auf den Arbeitsstellen den Inhabern der letzteren überlassen bleiben. Auch bieten sich keine gesetzlichen Handhaben den Gewerbetreibenden zu verbieten, Anzeigen über den Einkauf von Metallen zu erlassen und Preistafeln zum Aushang zu bringen. Es wurde aber diesen Personen und ihrem Geschäftsbetrieb, soweit dies bei dem Umfang der in Betracht kommen-

19-5

kommanden Gewerbetreibenden möglich ist, eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, um sie der Hehlerei überführen zu können, in der Annahme, daß durch eine Verschärfung des Absatzgelegenheit eine Eindämmung der Diebstähle eintreten muß.

Da aber ein Wiedererkennen gestohlenen Metalle nur in seltenen Fällen möglich ist, ist eine Ueberführung auf diesem Wege mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Soweit sich aus dem Verteilen der Landzettel, deren Verbreitung anscheinend nachgelassen hat, ein Anhalt hierfür bot, wurde versucht, gegen die betreffenden Geschäftsinhaber wegen Anstiftung zum Diebstahl vorzugehen.

Zur Bekämpfung der geschilderten Mißstände hat die Kriminalpolizei auch die uniformierte Polizei und die Sicherheitspolizei für diese Tätigkeit wiederholt interessiert, und die Gewerbebehörde veranlaßt, die für den Handel mit Metallen bestehenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Die Tatsache, daß in der letzten Zeit vom 1.1.20 bis 31.3.1920 287 Personen, in dem gleichen Zeitabschnitt des Jahres 1919 nur 66 Personen festgenommen worden sind, und die Strafverfolgung gegen eine größere Anzahl von Hehlern eingeleitet werden konnte, dürfte als Beweis dafür anzusehen sein, daß die polizeilichen Bemühungen einigen Erfolg gehabt haben. Tatsächlich haben in der letzten Zeit die Diebstähle auch etwas nachgelassen.

Zur Herabminderung der Kriminalität werden neue gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen nicht für erforderlich gehalten. Es wird nur darauf ankommen, die vorhandenen anzuwenden und den Auswüchsen des Handels durch alle polizeilichen Organe mit Energie entgegenzutreten.

Es wird vorgeschlagen, auch die Polizeibehörden in den Provinzen anzuweisen, die Metallediebstähle nachdrücklich zu verfolgen und insbesondere gegen die Hehler energisch vorzugehen.

J. Vertretung:

gez. " • 1 1 .

An den Herrn Minister des Innern, hier.

Landrat zu Siegburg-Müllendorf

Der Landrat

Eing. 20. JUN. 1920

L. II. I. Nr. 2243

J. Nr. 4628

Siegburg, den 14. Juni 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Strahl.

An den

Herrn Bürgermeister

in

Ph. Brauns Brief.
zu den Akten.
Siegburg-Müllendorf, den 24/6.20
Der Bürgermeister

Siegburg-Müllendorf

47

Der Minister für Volkswohlfahrt
II.6. Nr. 2955.

Berlin W.66, den 27. Juli 1920.
Leipziger Straße 3.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ordne ich auf Grund des § 1 der Anordnung vom 23. Juli 1919, betreffend den Zuzug von ortsfremden Personen und von Flüchtlingen - Reichsgesetzbl. Seite 1353. - an, daß Zigeunern der Aufenthalt in Heilbädern, Kurorten und Erholungsstätten verboten ist. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 5 genannter Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark oder mit Haft bestraft. Diese Anordnung ist in den Regierungs-Amtsblättern sowie in den in Frage kommenden Ortschaften ortsüblich bekannt zu machen.

In Vertretung.
gez. Unterschrift
An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Köln, den 7. August 1920.

Der Regierungs-Präsident.
I. B. 1001.

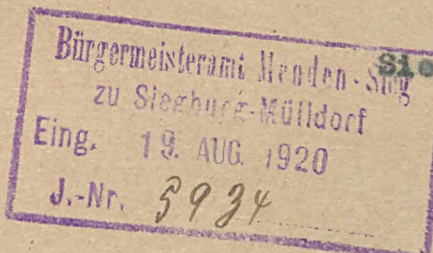
Abschrift zur Kenntnis. Wegen der ortsüblichen Veröffentlichung ersuche ich das weitere zu veranlassen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt in einem der nächsten Nummer. Mehrabdrücke für die Bürgermeister liegen bei. Im Auftrage.

An
die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Bezirks.

Lehmann

Der Landrat.

L.I.Nr.3014.



Siegburg, den 17. August 1920

Abdruck übersende ich zur Kenntniskahme und weiteren
anlassung.

J. A.

von Massow.

Zu den Akten.
Siegb.-Mülldorf, den 19. VIII
Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

P. Müller

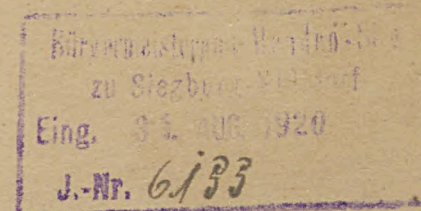
Der Landrat.
Kreiswirtschaftsamt
für den Siegbkreis.
K W II J.-Nr.3480.

Siegburg, den 17. August 1920.

Durch Akten der Staatsanwaltschaft, welche vielfach zur
Stellungnahme hier vorgelegt wurden, stelle ich fest, dass
in der noch einzuliegenden Anzeige wegen Verstoßes gegen die Reichs-
getreideordnung unmittelbar von den Bürgermeistern der
Staatsanwaltschaft abgeben wurden. Indes ich auf meine
Verfügungen vom 21.8.1918 K W II J.-Nr.5238 und 30.6.1919
K W II J.-Nr.2656 verweise, mache ich nochmals darauf auf-
merksam, dass sämtliche derartige Anzeigen zunächst hier
vorzuliegen sind, damit ich Anordnung über beschlagnahmte Sa-
chen treffen und nötigenfalls die Verfallerklärung im Sinne
des § 72 der Reichsgetreideordnung erlassen kann. In wieder-
holten Fällen habe ich erfahren, dass durch die unmittelbare
Abgabe der Anzeigen an die Staatsanwaltschaft beschlagnahm-
ten Getreide und Mehl ohne meine besondere Verfügung in den
Bürgermeisterien verbraucht worden ist und die vorgeschrie-
benen Verfall erklärungen dadurch nicht erlassen sind. Ich
ersuche für die Folge nach den vorgenannten Verfügungen
zu verfahren.

J. A.

Dr. Massow.



An den

Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

Zu den Akten.
Siegb.-Mülldorf, den 31.8.20
Der Bürgermeister

P. Müller

Abschrift.

Vorstand *Jochims*
des Eisenbahnbetriebsamtes

Geschäfts Nr

Der Bürgermeister

Betzdorf, den 21. Juli 1922.

An

Landratsamt

Siegburg

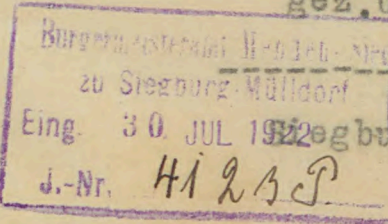
In der Nacht vom 16. zum 17. Juli ds. Js. sind zwischen den Stationen Hennef und Siegburg bei km 28,3 - 28,4 etwa 200 Meter Bronze Draht von dem der Eisenbahnverwaltung gehörenden Fernspregleitung vom Gestänge gestohlen worden. Die Polizeibehörde von Hennef ist sofort von dem Diebstahl in Kenntnis gesetzt worden.

Schon vor einiger Zeit ist zwischen Würgendorf und Burbach ein solcher Diebstahl vorgekommen, und erweckt es den Anschein, als würden die Drähte zum Anlegen von Leitungsanschlüssen verwendet. Eine strenge Nachforschung nach den Tätern wird für notwendig gehalten und ersuche ich ergebenst, die Polizeibeamten mit der Nachforschung nach den Tätern betrauen zu wollen. Von dem Ergebnis der Nachforschungen ersuche ich ergebenst um gefl. Mitteilung.

gez. Unterschrift.

Der Landrat.

L. Nr 5620.



Siegburg, den 27. Juli 1922.

Abschrift zur gefl. Kenntnis und mit dem Ersuchen, nach den Tätern Ermittlungen anzustellen. Einem Bericht über das Ergebnis der Nachforschungen wollen Sie mir bis zum 10. August einreichen.

Da derartige Diebstähle an der Eisenbahnlinie Köln-Gießen schon wiederholt vorgekommen sind, ersuche ich die dortigen Polizeiorgane anzuweisen dem Leitungsnetz an der besagten Eisenbahnlinie ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

J. A.
Dr. Mersmann.

den Herrn Bürgermeister
in

Siegb. Mülldorf 19-5

Der Bürgermeister

Steaburg-Müllhof.

5. August 1922.

2. No. 4143 ✓

abschrift.

Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk
Aktien-Gesellschaft

Husen, den 6. Januar 1923

Direktion (J).

And

Diebstahlsbekämpfung.

den Herrn Landrat Strahl

S i e b u r g.

In der Anlage gestatten wir uns Ihnen eine Zusammenstellung der innerhalb unseres Konzerns eingetretenen Diebstähle im Monat Dezember zu überreichen und bemerken dazu, daß wir inzwischen eingehende Richtlinien an unsere örtlichen Betriebsverwaltungen über die zu ergreifenden Maßnahmen gegen Diebstähle erlassen haben. Wir haben in erster Linie Wert auf die Bekämpfung des Hehlerunwesens gelegt, indem wir von der Erwägung ausgehen, daß eine wirksame Diebstahlsbekämpfung nur dann möglich ist, wenn es gelingt, den Dieben ihr Absatzgebiet zu nehmen.

Wir werden bei allen unseren Betriebsverwaltungen, bei denen Leitungsdiebstähle vorwiegend eintreten, besonders kriminalistisch vorgeschulte Beamte (früher Polizeioffiziere und dergl.) einstellen, die lediglich die Aufgabe haben, in Verbindung mit den örtlichen Polizeibehörden Diebstählen vorzubeugen und eingetretene Fälle zu verfolgen, insbesondere aber regelmäßig Revisionen bei Althändlern vorzunehmen. Wir bitten hieraus zu ersehen, daß wir unsererseits alles getan haben und auch weiter zu tun bereit sind, um nach Möglichkeit die Diebstähle zu verhindern, und wir bitten deshalb, daß auch dortseits uns in jeder Weise eine Unterstützung in diesen Bestrebungen zuteil wird und die Stromabnehmer selbst daran interessiert werden. Wir würden es in dieser Beziehung sehr begrüßen, wenn die Polizeibehörden und Landjäger angewiesen würden, gemeinsam mit unseren Beamten regelmäßige Stichproben und Revisionen bei Althändlern, insbesondere bei notariellen Althändlern vorzunehmen. Hierbei müßte alles Material, was offensichtlich aus Diebstählen herrührt, zunächst beschlagnahmt und der Eigentümer festgestellt werden. Wir sind überzeugt, daß, wenn auf diese Weise systematisch und rücksichtslos gegen die Althändler vorgegangen wird und wenn die Stromabnehmer selbst mehr, als es bisher der Fall war, an der Bekämpfung von Leitungsdiebstählen interessiert werden und selbst mitarbeiten, auf die Dauer eine wesentliche Verminderung der Diebstähle eintreten wird, vor allem, wenn gleichzeitig wie es beantragt ist, eine Konzessionspflicht der Althändler gesetzlich vorgeschrieben wird.

Wir sind auch weiter bestrebt, eine gesetzliche Verschärfung der bestehenden Strafandrohung für Leitungsdiebstähle zu erreichen und zwar derart, daß, ähnlich wie bei Diebstählen aus öffentlichen Fernsprecheleitungen, auch die Diebstähle an Stromversorgungsanlagen nur mit Zuchthaus bestraft werden. Wir würden Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie uns auch in dieser Hinsicht unterstützen wollten.

Rhein. Westf. Elektrizitätswerk A.G.
gez. Unterschrift.

Der

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises
A I Nr. 344

Siegburg, den 6. Februar 1923

510

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme
auf meine Verfügung vom 26. Oktober 1922 A I Nr. 5151 zur
Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung. Von
einer Beifügung der Zusammenstellung über die im Monat De-
zember vorgekommenen Diebstähle von Leitungsdraht habe ich
Abstand genommen, da der Siegkreis nicht beteiligt ist.

J. A.

Herchenbach.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllendorf

1/ Pol. Landrat g. B.
In den Akten.
Siegburg-Müllendorf, den 6. Febr. 23.

G. A. Herchenbach
G. A. Herchenbach
G. A. Herchenbach
G. A. Herchenbach

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.
I.J.1529.

Köln, den 15. Mai 1923.

Mit der Zunahme des Lastkraftwagenverkehrs infolge der Einstellung des Eisenbahnverkehrs sind wiederholt Klagen laut geworden, daß Lastkraftwagen regelrecht beraubt oder von Personen, die unterwegs aufsteigen und dann wieder abspringen, bestohlen werden.

Wenn es auch Sache der Kraftfahrer selbst ist, auf die Mitfahrenden zu achten, so sind doch die unterstellten Polizeiorgane anzuweisen, diesem Mißstand ihr Augenmerk zuzurichten.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.
L.Nr. 3178.

Siegburg, den 26. Mai 1923.

Abschrift zur gefl. Kenntnis und Instruktion
der Polizeibeamten.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Kündorf

J.A.

Siebers.

1/2 m. Pl. bauh. z. h.
De. des. Aktr.
19.5.23
Dr. Brühl
Küngers
Dr. Meyer

